

doch keinem Verleger von Tact in den Sinn kommen, seinen Verlag durch sogenannte schwere Bücher zu bereichern; es sind das nämlich solche, welche nach vielen Jahren noch mitunter verlangt werden, die das Capital nie wieder, und höchstens kärgliche Zinsen bringen. Wir dürfen nicht weit nach Beispielen greifen. Preisherabsetzungen, Verkäufe ganzer Auflagen u. s. w. sprechen deutlich genug für unsere Behauptung.

Abgesehen aber von den Motiven, unter welchen Buchhändler verlegen, so ist auch oft die Unthätigkeit im Verschleiß schuld, daß sie mit ihrem Verlag nichts machen. Wer jetzt Insertionsgebühren scheut, nicht jedes einzelne Buch seines Verlags fortwährend im Auge behält und jedes ehrenhafte Mittel, welches den Absatz befördern kann, benützt, der wird keine Freude an seinem Verlage erleben.

Eine nicht unwesentliche Ursache am Bankrott des Verlegers ist ferner die Unzulänglichkeit selbstständigen Urtheils bei Prüfung eingehender Manuscripte. Literaten tragen ihre Manuscripte an, und insbesondere jüngere Buchhändler fühlen sich durch Anträge von einigermaßen bekannten Schriftstellern leicht geneigt, auf diese einzugehen, ohne Männer vom Fach um ein Urtheil begrüßt oder sich selbst ein solches über die Arbeit gebildet zu haben. Findet der Verleger bei dem von einem Schriftsteller zuerst übernommenen Werke nur einigermaßen seine Rechnung, so ist er, selbst bei gesteigertem Honorar, noch leichter zur Uebernahme geneigt und zahlt wohl auch in der Hoffnung, sich einen zweiten Schiller, Göthe u. s. w. zu erziehen, ein hohes Honorar. Findet das Buch aber nun nicht den gewünschten Beifall, und kommen solche und ähnliche Fälle aus Mangel an selbstständigem Urtheil öfters vor, so ist die gemachte Erfahrung nur eine ungenügende Entschädigung für den pecuniären Verlust.

Auch in der Täuschung, die sich Autoren erlauben, liegt ein Grund zum Ruin des Buchhändlers. Der Name eines geachteten Schriftstellers soll doch billigerweise dem Buchhändler bei seinen Unternehmungen einigen Anhalt bieten; ist nun aber die Arbeit weder in Hinsicht auf den gewählten Stoff, noch in der Ausführung eine tüchtige, dann kann der Buchhändler nur Geld verlieren. Zuweilen täuschen auch Autoren durch Ueberredung, Versprechungen verschiedener Art u. dergl. m.

Correspondenz aus Wien.

Es ist noch nicht lange her, daß in den Spalten dieser Blätter von den Herren Verlegern so mancher Pfeil auf die armen Sortimenten abgedrückt, daß über den bei Weitem überwiegenden Theil der letzteren, welchen die Zeitverhältnisse an der sonst prompten Erfüllung seiner Verbindlichkeiten verhindert hatten, — häufig als böswillige Schuldner der Stab gebrochen wurde, indem die Herren Angreifer nie versäumten, die Opfer, welche sie gebracht, ins schönste Licht zu stellen; es sind erst wenige Wochen verflossen, daß die letzten Besuche jener Herren Collegen, welche mit freundlicher Miene gekommen sind, ihre „kleinen Saldi's“ einzukassiren, uns verlassen haben: und doch haben eben jetzt die österreichischen resp. Wiener Sortimenten nicht nur Ursache, sondern die Berechtigung und Pflicht, gegen einige Herren Verleger von Schulbüchern bittere Klage zu führen. — Der Sachverhalt ist folgender:

Bei der nun einzuführenden Reorganisation des Schulwesens in ganz Oesterreich mußten natürlich auch die alten, eigens und nur für Oesterreich zusammengestoppelten, Lehrbücher von dem Schauplatz verschwinden, und andere, zum Unterrichte wirklich brauchbare, an ihre Stelle treten.

Als sich nun das hohe k. k. Unterrichts-Ministerium für bestimmte, im außerösterreichischen Deutschland erschienene, Werke entschieden hatte, hegte dasselbe zugleich die Absicht, ein dem bayerischen

Central-Schulbücher-Verlage ähnliches Institut in's Leben zu rufen, und sandte zu diesem Behufe eigens einen Bevollmächtigten an die betreffenden Verleger, um sich mit ihnen über das Nöthige ins Einvernehmen zu setzen.

Der Sage nach haben sich auch alle jene Herren Verleger bereit erklärt, diesem zu creirenden Institute ihre für die k. k. österreichischen Staaten eingeführten Lehrbücher, unter sehr günstigen Bedingungen à Condition zu geben, während die Wiener Collegen das Vergnügen haben, nach dreiwöchentlichem peinlichen Warten (da die eingeführten Lehrbücher erst bekannt gegeben wurden, als die Schüler ihrer beinahe schon bedurften) ihre Bestellzettel mit Bemerkungen, wie: „wird nur fest gegeben“ — „können wir nur gegen baar expediren“ — zurück gewiesen zu sehen.

Das also wäre die gerühmte Collegialität, die freundliche Unterstützung, welche die Herren Verleger den Sortimentbuchhändlern, in Zeiten wie die jetzigen, wo ohnehin so viel als keine Geschäfte zu machen sind, — angedeihen lassen! —

Doch halt — zwei verehrte Geschäftsgegnossen müssen wir nennen, die auch diesmal eine rühmliche Ausnahme gemacht, und wie immer ihren edlen Sinn für Recht und Billigkeit bewahrt haben, — es sind die Herren Westermann in Braunschweig und Bädeler in Coblenz.

Der erste dieser ehrenwerthen Herren Collegen soll bei dem erwähnten, auch ihm gemachten Vorschlage, erwiedert haben, es sei ihm von einer solchen neu errichteten Schulbuchhandlung in Wien noch kein Circulair zugekommen; sobald dieß der Fall sei, werde er ihr das Bestellte wie allen übrigen Handlungen zugehen lassen, — und expedirt das aus seinem Verlage eingeführte Buch: „Kapp Leitfaden“ nach wie vor à Condition. Eben so hat auch Herr Bädeler dem Vorschlage des Ministeriums entschieden ablehnend geantwortet.

Wir lassen hier die Thatsachen sprechen, und enthalten uns allen weiteren Tadel oder Lobes über jede dieser beiden Handlungsweisen; sie selbst sprechen am besten für ihre Träger — und daß die eine, den Wiener Sortimenthandel so hart treffende, nicht in's Leben trete, wird hoffentlich — Dank den vom hiesigen Gremium bereits eingeleiteten Schritten — noch zu verhindern sein!

Ein alter Sünder!

In Leipzig ward auf Antrag des Staatsanwaltes der neueste Band von D. L. B. Wolff's bekannter Sammlung von Volks-Romanen, die bei Otto Wigand erscheint, mit Beschlage belegt und zwar, wegen gesetzwidrigen Inhaltes. Dieser Band enthält die Liebe des Camillo und der Emilia.

Jedenfalls ist es ein sehr alter Sünder, der sich hier der Gesetzwidrigkeit durch Schriftstellerei schuldig gemacht hat, denn der Titel des Originals zu dieser Uebersetzung lautet:

Franc. Florus de duo amantibus s. de amore Camilli et Emiliae Aretinorum.

Diese Novelle ist im Januar 1467 geschrieben worden und wurde mit einer andern „de Guiscardo et Sigismunda, Tancredi filia, libellus in lat. ex Boccaccio convertit L. Aretinus“ zusammen von den Pariser Druckern Caesaris et Stol im Jahre 1475 zum ersten Male in einer Quart-Ausgabe auf den Büchermarkt gebracht.

Die zweite Novelle von Boccaccio ist bekannt genug und hat Immermann den Stoff zu seinen „Opfern des Schweigens“ gegeben.

Wenn in Sachsen das Decameron des Boccaccio erlaubt ist, so ist nicht gut einzusehen, warum man die Novelle des Florius für gefährlich hält und sie maßregelt.

Bücher, welche der Literaturgeschichte angehören, werden selbst in Oesterreich, auch dann, wenn man nach dortigen Regierungsansichten ihren Inhalt für aufregend hält, nicht verboten. Mir ist z. B.